

## Änderungsvorschläge der Kommission

(Änderungen und Ergänzungen sind **fett gedruckt und unterstrichen.**)

### Gesetz über die politischen Rechte

Änderung vom

---

#### *Der Grosse Rat des Kantons Wallis*

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1, 42 Absatz 1 und 87 der Kantonsverfassung;  
auf Antrag des Staatsrates,

*verordnet:*

I

Das Gesetz über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 (GPR) wird wie folgt abgeändert:

*Art. 16, Abs. 4*

<sup>4</sup>**Der Staatsrat kann die Schaffung eines kantonalen Stimmregisters beschliessen. Er erlässt auf dem Verordnungsweg die notwendigen Bestimmungen. Er kann insbesondere die Gemeinden verpflichten, zur Erstellung dieses Registers zusammenzuarbeiten, die Änderungen einzutragen und diese dem Kanton mitzuteilen.**

*Art. 17, Abs. 2*

<sup>2</sup>**Zur Erstellung des kantonalen Stimmregisters kann der Staatsrat eine einheitliche EDV-Lösung oder einen elektronischen Datentransfer zum Kanton vorschreiben.**

*Art. 25, Abs. 1*

<sup>1</sup>Der Stimmbürger stimmt ab, indem er sich persönlich an die Urnen seines politischen Wohnsitzes begibt oder indem er brieflich **oder durch Hinterlegung bei der Gemeinde** abstimmt.

*Art. 26, Abs. 1, 3, 4 und 5 Art der Stimmabgabe*

<sup>1</sup>Statt seinen Stimmzettel persönlich in die Urne zu legen, kann der Stimmbürger **ab Erhalt des Stimmmaterials stimmen, sei es brieflich oder durch Hinterlegung auf der Gemeinde.**

<sup>3</sup>Wer brieflich abstimmt, kann dies aus irgendeinem Ort in der Schweiz oder des Auslandes machen. Mit Ausnahme der Zustellung an die registrierten Auslandschweizer sind die Gemeinden nicht verpflichtet, das Stimmmaterial an den Aufenthaltsort im Ausland zuzustellen.

<sup>4</sup>Die Gemeinden müssen die Hinterlegung des Übermittlungsumschlags direkt auf der Gemeindekanzlei bis zum Freitag, der dem Urnengang vorausgeht, um 17 Uhr ermöglichen. Die Zeiten, während denen diese Hinterlegung erfolgen kann, sind den Bürgern mit der Anzeige der Einberufung zur Urversammlung bekannt zu geben.

<sup>5</sup>Der Staatsrat erlässt auf dem Verordnungsweg die Bestimmungen über die Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe **und der Stimmabgabe durch Hinterlegung auf der Gemeinde.**

*Art. 55, Abs. 1, lit. c*

<sup>1</sup>Vor jeder Wahl oder Abstimmung adressieren die Gemeinden persönlich an jeden Stimmbürger:

c) **die Abstimmungstexte** sowie die erläuternde Botschaft des Staatsrats oder die Empfehlungen des Grossen Rates bei einer Abstimmung;

*Art. 56, Abs. 1 und 2*

<sup>1</sup>Die Gemeinden sorgen dafür, dass **alle Stimmbürger spätestens 15 Tage vor der Wahl oder Abstimmung alle Dokumente erhalten.** Diese Frist wird für die zweiten Wahlgänge auf fünf Tage herabgesetzt.

<sup>2</sup>**Finden am gleichen Tag eine eidgenössische und eine kantonale Abstimmung statt, erfolgt die Zustellung des Abstimmungsmaterials an die Stimmbürger gleichzeitig gemäss den bundesrechtlichen Fristen.**

*Art. 59, Abs. 2*

<sup>2</sup>**Die Stimmbürger erhalten die Wahlzettel spätestens 15 Tage vor den Wahlen.** Für die Wahlen **im zweiten Wahlgang und die Ergänzungswahlen** wird diese Frist jedoch auf **fünf Tage** herabgesetzt.

*Art. 73, Abs. 1, 2 und 3*

<sup>1</sup>Für **alle** eidgenössischen, kantonalen **und kommunalen** Wahlen und Abstimmungen **nimmt das Auszählbüro vor der Öffnung der Wahlbüros eine Teilauszählung vor.**

<sup>2</sup>**Die Verordnung bestimmt die Modalitäten der Teilauszählung, insbesondere die getrennte Zählung der brieflichen Stimmabgaben und der Stimmabgaben durch Hinterlegung auf der Gemeinde.**

<sup>3</sup>Die Stimmkuverts dürfen indes nicht vor der tatsächlichen Schliessung des Urnengangs geöffnet werden.

*Art. 118, Abs. 2*

<sup>2</sup>Die Liste der Kandidaten muss von einer Bescheinigung einer Gemeinde über deren Stimmberechtigung und von einer unterzeichneten Kandidaturannahme-Erklärung begleitet sein. **Die kommunale Bescheinigung für jede Unterschrift und jeden Kandidaten muss vor der Listenhinterlegung eingeholt werden. Die Kandidatenliste** darf nicht mehr Namen enthalten als Kandidaten zu wählen sind. Die Kandidaturen, die nicht von der Bescheinigung oder Annahmeerklärung begleitet sind, sowie die nicht wählbaren oder die überzähligen Personen, werden von der Staatskanzlei von Amtes wegen gestrichen.

*Art. 128, Abs. 1*

<sup>1</sup>Die Listen der Kandidaturen müssen spätestens am Dienstag, welcher auf den ersten Wahlgang folgt, um 17 Uhr bei der Staatskanzlei gegen Empfangsbescheinigung hinterlegt sein. Sie müssen von mindestens 50 Stimmbürgern unterzeichnet und für jeden Listenunterzeichner und Kandidaten von einer Bescheinigung einer Gemeinde über die Stimmberechtigung, sowie von einer von den Kandidaten unterschriebenen Kandidaturannahmeerklärung begleitet sein. **Die kommunale Bescheinigung muss vor der Listenhinterlegung eingeholt werden.**

7. Titel: Gemeindewahlen

1. Kapitel: Gemeindebehörden

**Art. ~~163bis~~ 164 Datum der Gemeindewahlen**

**Der Staatsrat legt auf dem Beschlussweg, grundsätzlich am zweiten Oktobersonntag im letzten Trimester der Verwaltungsperiode, das Datum der Wahlen der Gemeinde- und Bürgerbehörden fest.**

*Art. 164bis*

In jeder Gemeinde bildet die Versammlung der Bürger, die im Besitze der politischen Rechte sind, die Urversammlung, deren Befugnisse in der Verfassung und in den Gesetzen festgesetzt sind.

*Art. 165, Abs. 3*

<sup>3</sup>Dieses Begehren ist im Jahr der Erneuerung der Gemeindebehörden, spätestens aber **am ersten Mai dieses Jahres**, dem Gemeinderat zu unterbreiten. Wird das Begehren als rechtmässig befunden, so ist es spätestens **am 30. Juni** dem Stimmvolk zu unterbreiten.

*Art. 167, Abs. 1 und 2*

<sup>1</sup>Der Generalrat wird für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt und tritt das Amt am ersten Tag des auf seine Wahl folgenden Jahres an.

<sup>2</sup>Er wird nach dem Proporzsystem gewählt.

*Art. 170, Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup>Das Begehren der Stimmbürger muss im Verlaufe des Jahres, in dem die Erneuerung der Gemeindebehörden stattfindet, spätestens jedoch **am ersten Mai dieses Jahres** schriftlich beim Gemeindepräsidenten eingereicht werden. Das Begehren der Räte muss innert der gleichen Frist gestellt werden.

<sup>3</sup>Werden die Begehren als rechtmässig befunden, so sind sie bis spätestens **am 30. Juni** dem Stimmvolk vorzulegen.

*Art. 172, Abs. 1*

<sup>1</sup>Der Gemeinderat, **der alle vier Jahre gewählt wird**, tritt sein Amt am ersten Tag des auf seine Wahl folgenden Jahres an.

*Art. 175, Abs. 1, 2 und 3*

<sup>1</sup>Der Präsident und der Vizepräsident der Gemeinde, **die alle vier Jahre gewählt werden, treten ihr Amt am ersten Tag des auf ihre Wahl folgenden Jahres an.**

<sup>2</sup>Die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Gemeinde findet nach dem Majorzsystem mit obligatorischer Listenhinterlegung (Art. 199 bis 205) statt.

<sup>3</sup>*Aufgehoben.*

*Art. 178, Abs. 1*

<sup>1</sup>Der Richter und der Vizerichter der Gemeinde, **die alle vier Jahre gewählt werden, treten ihr Amt am ersten Tag des auf ihre Wahl folgenden Jahres an.**

*Art. 184, Abs. 1 und 2*

<sup>1</sup>Im Jahr der Erneuerung der Gemeindebehörden, spätestens aber **am ersten Mai dieses Jahres**, kann ein Fünftel der in Bürgerangelegenheiten stimmberechtigten Bürger (Art. 13 Abs. 1 lit. b) auf der Gemeindekanzlei ein Gesuch hinterlegen, mit dem die Bildung eines getrennten Burgerrats verlangt wird. Das Gesuch muss die Zahl der gewünschten Burgerräte nennen.

<sup>2</sup>Die Abstimmung hat spätestens **am 30. Juni** stattzufinden und die Mehrheit der Stimmenden entscheidet, ob sie einen getrennten Rat wählen will.

*Art. 185, Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup>Das Begehren der Bürger muss im Verlauf des Jahres der Erneuerung der Bürgerbehörden, spätestens aber **am ersten Mai dieses Jahres**, schriftlich beim Bürgerpräsidenten eingereicht werden. Das Begehren des Rats muss innert derselben Frist erfolgen.

<sup>3</sup>Werden die Begehren als rechtmässig erkannt, so sind sie spätestens **am 30. Juni** den Bürgern zur Genehmigung vorzulegen.

*Art. 187, Abs. 1*

<sup>1</sup>Der Burgerrat, **der alle vier Jahre gewählt wird**, tritt sein Amt am ersten Tag des auf seine Wahl folgenden Jahres an.

*Art. 190, Abs. 1 und 2*

<sup>1</sup>Der Präsident und der Vizepräsident der Burgergemeinde, **die alle vier Jahre gewählt werden, treten ihr Amt am ersten Tag des auf ihre Wahl folgenden Jahres an.**

<sup>2</sup>Die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Gemeinde findet nach dem Majorzsystem mit obligatorischer Listenhinterlegung (Art. 199 bis 205) statt.

*Art. 199, Abs. 1, 2, 3 und 4* **Berechnung des Mehrs**

<sup>1</sup>Für die Wahl der Gemeinde- und Burgerräte, der Präsidenten und Vizepräsidenten der Munizipal- und Burgergemeinden, wie auch der Richter und Vizerichter nach dem Majorzsystem gilt **das absolute Mehr im ersten Wahlgang und das einfache Mehr im zweiten Wahlgang.**

<sup>2</sup>**Das absolute Mehr wird gemäss Artikel 4 Absatz 1 dieses Gesetzes bestimmt. Es wird für jeden Kandidaten separat berechnet. Übersteigt die Zahl der Kandidaten, welche das absolute Mehr erreicht haben, die Zahl der zu besetzenden Sitze, gelten jene als gewählt, welche die grösste Anzahl Stimmen auf sich vereinigt haben.**

<sup>3</sup>**Im zweiten Wahlgang** sind bis zur Anzahl der zu bestellenden Sitze derjenige beziehungsweise diejenigen gewählt, welche die grösste Anzahl Stimmen erhalten haben.

<sup>4</sup>**Haben zwei Kandidaten die gleiche Anzahl Stimmen im ersten oder im zweiten Wahlgang erhalten, entscheidet das Los.**

*Art. 200, Abs. 1, 2, 3 und 4*

<sup>1</sup>Die Wahl nach dem Majorzsystem findet mit amtlicher Listenhinterlegung statt. **Diese dürfen nicht mehr Kandidaten aufweisen als Mitglieder zu wählen sind.**

<sup>2</sup>**Im ersten Wahlgang** müssen die Kandidatenlisten, mit oder ohne Bezeichnung, bei der Gemeindekanzlei spätestens bis zu folgenden Terminen hinterlegt werden:

- a) für die Generalrats-, Gemeinderats- und Burgerratswahlen: spätestens am vierten Montag vor den Wahlen um 18 Uhr;
- b) für die Präsidenten- und Vizepräsidentenwahlen: am Montag, der auf die Gemeinderatswahlen folgt, **spätestens um 18 Uhr.**

Die hinterlegten Listen müssen von den Kandidaten unterzeichnet sein und spätestens am darauf folgenden Tag im öffentlichen Anschlagkasten publiziert werden.

<sup>3</sup>**Im zweiten Wahlgang** müssen die Kandidatenlisten, mit oder ohne Bezeichnung, **spätestens am Montag, der dem ersten Wahlgang folgt, um 18 Uhr, auf der Gemeindekanzlei hinterlegt sein; die hinterlegten Listen müssen von den Kandidaten unterzeichnet sein und spätestens am Tag darauf im öffentlichen Anschlagkasten angeschlagen werden. Neue Kandidaten dürfen vorgeschlagen werden.**

<sup>4</sup>Im Übrigen gelten die Artikel 194 bis 198.

*3. Abschnitt: Wechsel des Wahlsystems*

*Art. 206*

**In den Gemeinden mit weniger als 1'500 Einwohner** kann ein Fünftel der Stimmberechtigten **einen Wechsel des Wahlsystems** verlangen.

*Art. 207*

*Aufgehoben.*

*Art. 208, Abs. 1*

<sup>1</sup>Das Begehren muss in der Form der Petition, die mindestens den Namen eines Vertreters und eines Stellvertreters beinhaltet, im Jahr der Erneuerung der Gemeindebehörden, spätestens aber **am ersten Mai dieses Jahres**, gegen Empfangsbescheinigung bei der Gemeinde- oder Bürgerkanzlei hinterlegt sein.

*Art. 208bis Entscheid*

<sup>1</sup>**Wird das Begehren um Wechsel des Wahlsystems vom Gemeinderat als rechtmässig befunden, befragt dieser die Stimmbürger (Urnenabstimmung) spätestens am 30. Juni.**

<sup>2</sup>**Gemäss Artikel 87 der Kantonsverfassung ist der Systemwechsel angenommen, wenn dies die Versammlung mit der Mehrheit der gültigen Stimmzettel beschliesst.**

*Art. 222, Abs. 2*

<sup>2</sup>Das Gemeindegesetz wird wie folgt geändert:

*Art. 52 Getrennter Burgerrat*

Im Jahre der Erneuerung der Gemeindebehörden, spätestens aber **am ersten Mai dieses Jahres**, kann ein Fünftel der **in Bürgerangelegenheiten Stimmberechtigten** bei der Gemeindekanzlei ein Begehren einreichen, welches die Bildung eines getrennten Burgerrates verlangt. Der Gemeinderat lässt die Stimmliste der Bürger erstellen und bereitet gemäss der Gesetzgebung über die Wahlen und Abstimmungen die Abstimmung und die darauf folgenden Wahlen vor.

*Art. 224, Abs. 2*

<sup>2</sup>**Die Begehren um Wechsel des Wahlsystems, die unter altem Recht gestellt wurden, werden nach dem neuen Recht behandelt.**

II

<sup>1</sup>Das vorliegende Gesetz unterliegt der Genehmigung durch den Bund.

<sup>2</sup>Das vorliegende Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

<sup>3</sup>Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes.